

<b>Zeitschrift:</b>	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
<b>Band:</b>	12 (1994)
<b>Artikel:</b>	Revision des Strafgesetzbuches : was meinen die, die damit arbeiten werden?
<b>Autor:</b>	Sachs, Josef / Etzensberger, Mario
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1051334">https://doi.org/10.5169/seals-1051334</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**JOSEF SACHS • MARIO ETZENSBERGER**

## **REVISION DES STRAFGESETZBUCHES: WAS MEINEN DIE, DIE DAMIT ARBEITEN WERDEN?**

### **Einleitung**

Ursprünglich, und der Titel verrät es, wollten wir herausfinden, ob ausser den Experten noch jemand von einer Revision des Strafgesetzbuches und deren Inhalt wisse. Vor allem dachten wir an den Souverän, das Volk, der ja zuletzt durch die Abstimmung an der Urne entscheiden wird. Eine repräsentative Umfrage wäre da das richtige Instrument gewesen. Es fehlte uns aber an Zeit und Geld. Versuche, dennoch auf des Volkes Stimme zu hören, scheiterten an eigenen Fehlern, aber auch am zu frühen Zeitpunkt, d.h. die öffentliche Diskussion hat noch kaum begonnen.

So änderten wir unser Vorhaben und batn jene um ihre Meinung und nicht mehr ihr Wissen, die täglich mit dem Strafgesetzbuch als Unterlage ihres Handelns umgehen müssen; angefangen bei den Untersuchungsbehörden über die Ankläger, Verteidiger, Richter bis hin zur Vollzugsbehörde, zum Vollzug selbst und zuletzt zur Bewährungshilfe, früher auch Schutzaufsicht geheissen.

Der von uns benutzte Fragebogen wurde von uns selbst konstruiert und deckt lange nicht alle Aspekte der Revision ab. Aus diesem und anderen Gründen ist unsere Befragung niemals repräsentativ. Sie soll vielmehr ein Schlaglicht auf die Bedürfnisse und Meinungen jener werfen, die durch die Revision neben den Tätern und Täterinnen am meisten betroffen sind, aber dennoch selten zu Wort kommen.

Wir verschickten insgesamt 379 Fragebogen, und zwar an 11 Bezirksamtmänner (Untersuchungsrichter), 3 kantonale Untersuchungsrichter, an 7

Staatsanwälte, an 68 voll- und nebenamtliche Oberrichter, an 129 Bezirksrichterinnen und -richter, an 152 Fürsprecher, an die Behörde des Straf- und Massnahmenvollzugs (3), an die Kantonale Strafanstalt (3) und die Fürsorgestelle der Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge (3).

Die Befragung erfolgte völlig anonym, so dass weder nachträgliche Fragen gestellt werden konnten noch eine Mahnung der Befragten möglich war.

## Ein Weniges an Demographie

Von den 379 verschickten Fragebögen wurden 169 ausgefüllt zurückgesandt; 10 Befragte antworteten lediglich brieflich und begründeten ihren Verzicht meist damit, dass sie zwar auf dem Gebiet der Justiz tätig, aber mit dem Strafrecht und dessen Vollzug seit Jahren nicht mehr vertraut seien. Somit antworteten 47% insgesamt, 45% lieferten verwertbare Fragebögen.

Gemäss eigenen Angaben bezeichneten sich 16 als in einer Untersuchungsbehörde tätig, 87 in einer richterlichen Behörde, 19 im Vollzug, 50 anderswo (hier figurieren vor allem die Fürsprecher und Anwälte), 10 machten keine Angaben. Die Gesamtzahl von 182 kam durch Mehrfachangaben zustande. Vergleicht man in mathematisch etwas unerlaubter Weise die angeschriebenen Gruppen mit der Gruppierung der Beantworter, so engagierten sich fast 76% der in der Untersuchungsbehörde Tätigen, 44% der Richter und Richterinnen, jedoch nur etwa 33% der Fürsprecher und Anwälte.

Bezüglich der Geschlechtsverteilung haben 150 Männer und 27 Frauen geantwortet, 2 der Beantworter liessen das entsprechende Item offen. Dieses Ungleichgewicht widerspiegelt die entsprechende Verzerrung innerhalb der Justizbehörden, wo die Frauen nach wie vor massiv untervertreten sind.

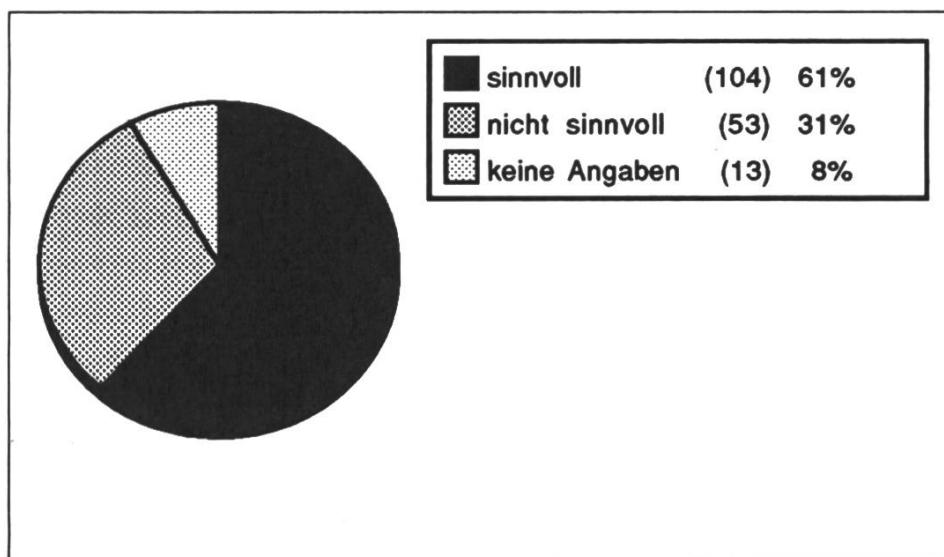
Bezüglich Information über die geplante Revision des Strafgesetzbuches fanden 48 oder 28% der Antwortenden, sie seien hinreichend orientiert worden. 59 oder 35% meinten, es «könnte besser sein», ebenfalls 59 oder 35% erachteten ihre Information als ungenügend, 5 oder 2% machten keine Angaben.

## Ergebnisse

### 1. Teilweiser Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch andere Strafen

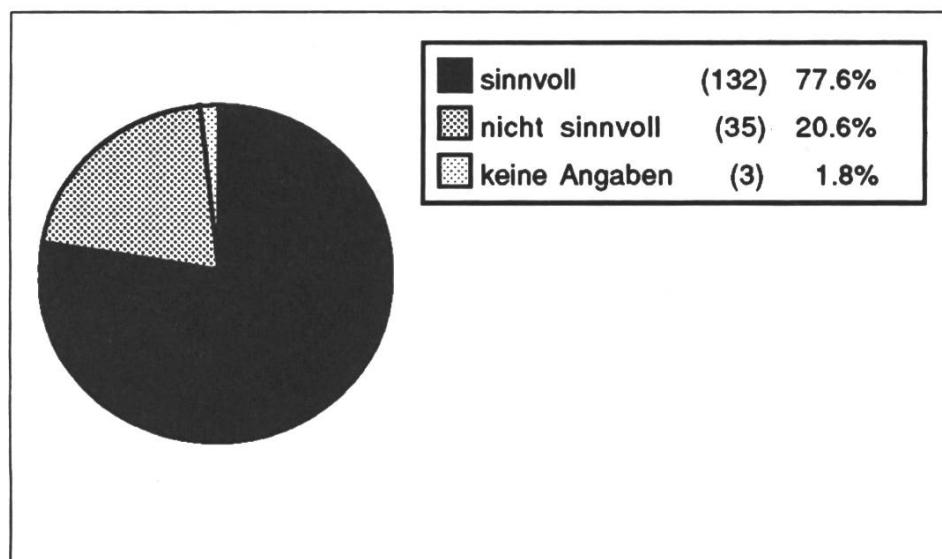
#### 1.1. Andere Sanktionsmöglichkeiten

*Die Anordnung von angemessenen Geldstrafen* finden 104 Antwortende sinnvoll, während 53 sie nicht für sinnvoll halten und 13 sich zu keiner Stellungnahme entschliessen können.



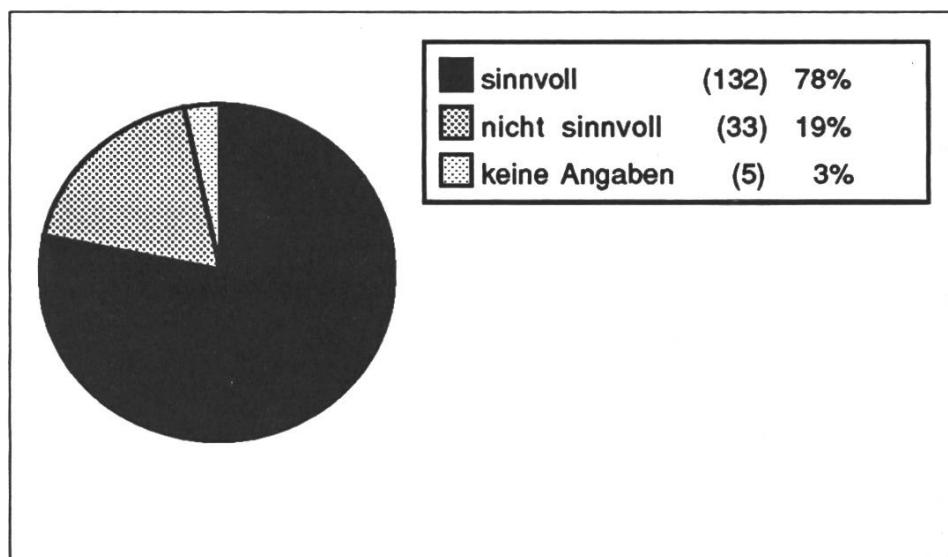
Zu den Geldstrafen wird bemerkt, dass Bussen oft kaum als Strafe erlebt werden, dass es Probleme beim Eintreiben der Bussen geben könnte, und dass auf jeden Fall festgehalten werden müsse, dass auch bei unverschuldetem Nichtbezahlen einer Busse die Strafe umgewandelt werden könnte, da sonst die Mittellosen privilegiert würden.

*Sanktionen in Form von gemeinnütziger Arbeit* begrüssen sogar 132 der Antwortenden, während nur 35 sie ablehnen und 3 unentschlossen sind.



Bei der Anordnung von gemeinnütziger Arbeit wird immer wieder darauf hingewiesen, dass diese zu Vollzugsproblemen führen könnte und dass der administrative Aufwand recht gross wäre. Ausserdem bestünde die Gefahr, dass dadurch unqualifizierte Arbeitskräfte auf den Markt kämen und Stellensuchenden die Arbeit wegnähmen. Vollzugsaufgaben würden delegiert (zum Beispiel an Pflegepersonal), was wenig sinnvoll sei.

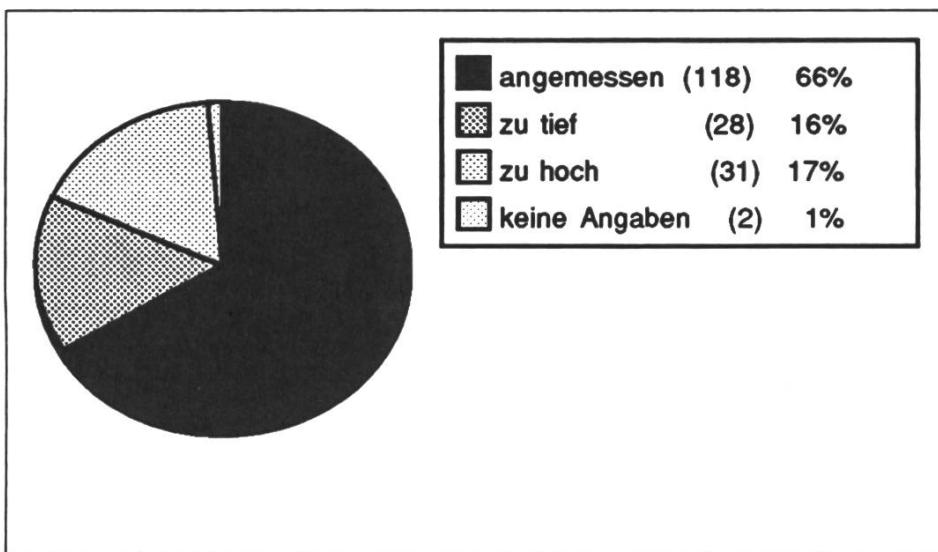
Ungefähr gleich beliebt ist das *Fahrverbot bis zu 5 Jahren für Verkehrstäter*: es wird von 132 Antwortenden unterstützt, von 33 abgelehnt, und 5 können sich zu keiner Stellungnahme entschliessen.



Beim Fahrverbot für maximal 5 Jahre wird auf allfällige soziale Probleme hingewiesen (z.B. Stellenverlust). Die Massnahme wird in verschiedener Bemerkungen als sehr einschneidend beurteilt.

## 1.2. Wie wird die *Limite von 6 Monaten*, bis zu der Freiheitsstrafen durch alternative Sanktionen ersetzt werden können, beurteilt?

28 Antwortende finden, die Grenze sei zu tief, 118 erachten sie als angemessen, und 31 beurteilen sie als zu hoch, während nur 2 Antwortende keine Angaben machen.

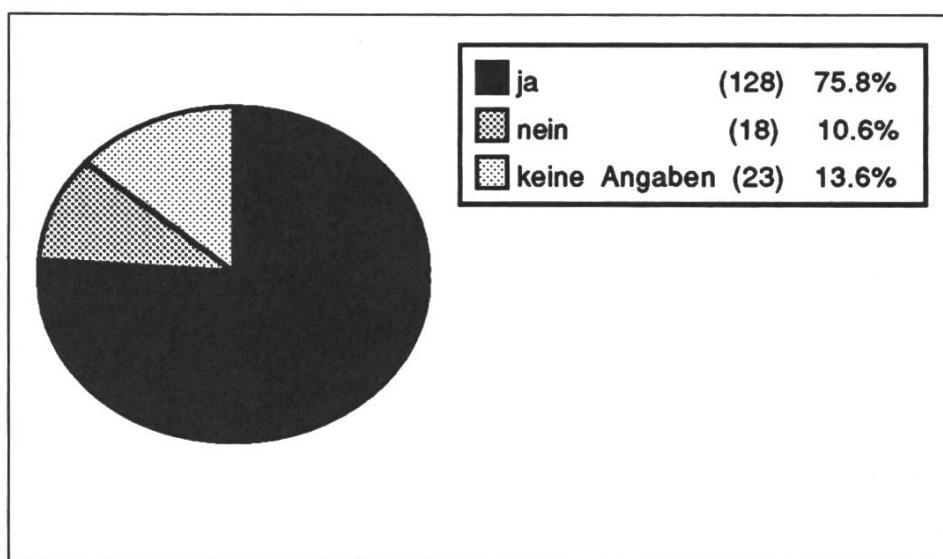


Dabei wird immer wieder Wert darauf gelegt, dass die Möglichkeit einer Halbgefängenschaft beibehalten werden sollte. Ein genereller Ersatz kurzer Freiheitsstrafen wird häufig abgelehnt, hingegen dessen *Möglichkeit* im Sinne einer Erweiterung des Handlungsspielraumes der Richter begrüßt. Es sei so besser möglich, auf die Persönlichkeit des Täters einzugehen. Allerdings wären Folgen bei der Strafzumessung durch die Gerichte zu befürchten (z.B. generell höheres Strafmaß).

Als Nachteile werden eine vermehrte Belastung der richterlichen Behörden, hoher administrativer Aufwand und ein zu befürchtender Anstieg der Vollzugskosten genannt. Es wird auch befürchtet, der Strafcharakter der Sanktionen würde sinken, und die Rechtsgleichheit wäre nicht mehr gewährleistet.

Teilweise werden anstelle der Sechsmonatslimite andere Vorschläge gemacht (3 Monate, 8 Monate, 10 Monate).

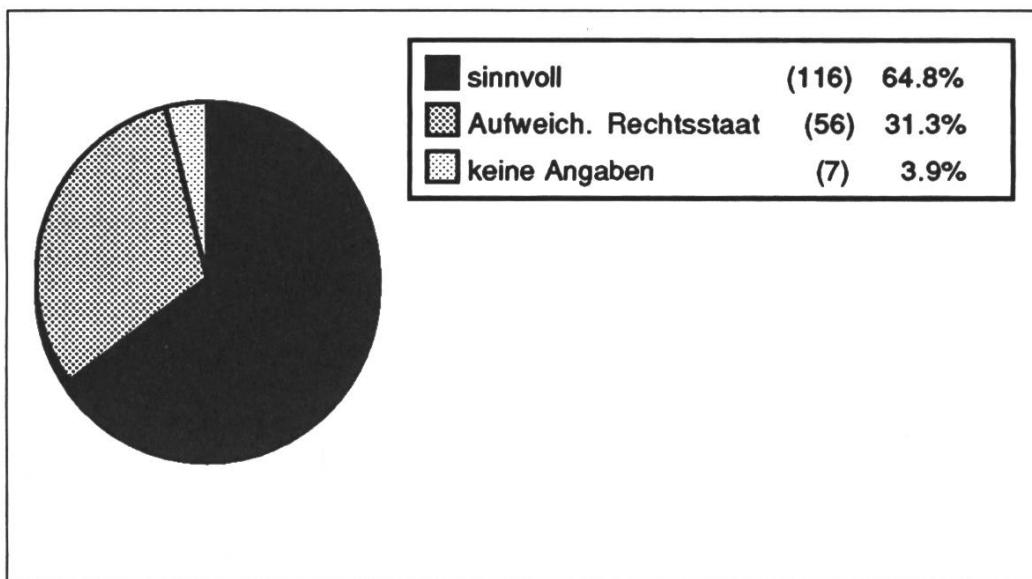
1.3. 128 Antwortende finden, durch die *Einführung neuer Sanktionen* würden die Vollzugsanstalten entlastet, während 18 diese Prognose ablehnen und 23 keine Voraussagen machen möchten.



Eine Entlastung wird vor allem für die Bezirksgefängnisse prognostiziert, wobei darauf hingewiesen wird, dass es dafür zu einer Mehrbelastung anderer Behörden käme. Die geschlossenen Anstalten würden auf jeden Fall nicht entlastet, es könnte sogar ein gegenteiliger Effekt eintreten, da längerfristig immer mehr Widerrufsstrafen zu vollziehen wären. Gelegentlich wurde auch darauf hingewiesen, dass die Frage falsch gestellt sei, da eine Entlastung der Vollzugsanstalten nicht das Ziel der Strafgesetzrevision wäre.

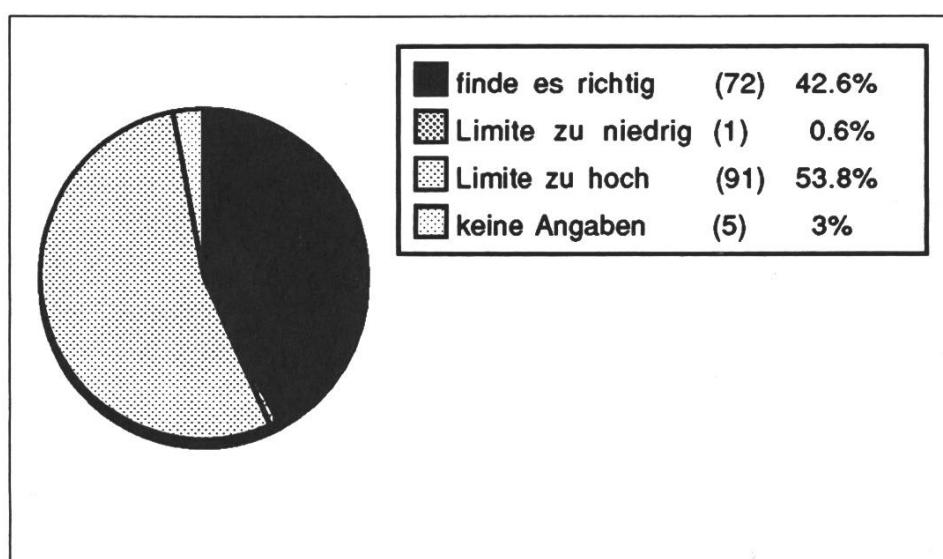
- 2. Ausdrücklicher als bisher ist im neuen Strafgesetzbuch vorgesehen, dass in bestimmten Fällen von Verfolgung und Strafe absehen werden kann, womit eine Art «Opportunitätsprinzip» eingeführt wird.**

Diese Regelung wird von 116 Antwortenden begrüßt, von 56 abgelehnt, und 7 machen keine Angaben dazu.



Bei den Kommentaren wird darauf hingewiesen, dass ein allfälliges «Opportunitätsprinzip» sehr restriktiv ausgelegt werden müsste, weil sonst der Willkür Tor und Tür geöffnet würde. Die geltenden rechtlichen Möglichkeiten im Sinne von Art. 66 bis StGB und der kantonalen Strafprozessordnung werden als hinreichend empfunden, während die Formulierung im neuen Entwurf teilweise als «schwammig» qualifiziert wird. Einige Antwortende erwähnen Rolle der Begnadigungsbehörden, welche dazu da seien, um unverhältnismässige Straffolgen zu mildern. Als Alternative wird die gebührenpflichtige Mahnung bei Übertretungen genannt.

### 3. Für Freiheitsstrafen bis zu 3 Jahren soll der bedingte Vollzug gewährt werden können.

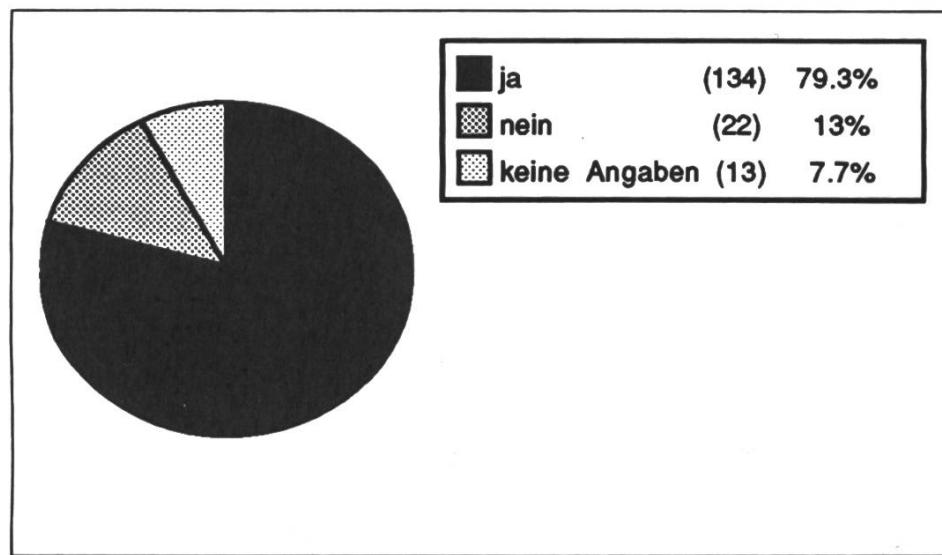


Diese Neuerung wird nur von 72 Antwortenden unterstützt, während 91 die Limite als zu hoch beurteilen. Eine Person findet die Limite zu niedrig, und 5 machen keine Angaben.

Hier wird vor allem betont, dass in der Schweiz in der Regel Freiheitsstrafen von über 2 Jahren nur für relativ schwere Delikte ausgesprochen werden. Deshalb sollte der bedingte Vollzug maximal für 2jährige Strafen möglich sein (andere Antwortende möchten die Limite gar auf 12 Monate herabsetzen). Viele finden, bedingte Strafen würden meistens nicht als Strafen wahrgenommen und keinen Eindruck hinterlassen. Eine solche Massnahme würde auch von der Bevölkerung nicht verstanden; es würde beispielsweise nicht akzeptiert, wenn ein Straftäter nach einem Raub oder einer qualifizierten Vergewaltigung auf freien Fuss gesetzt würde. Die Befürworter der Neuregelung hingegen verweisen insbesondere auf gute Erfahrungen in Nachbarländern (z.B. Frankreich).

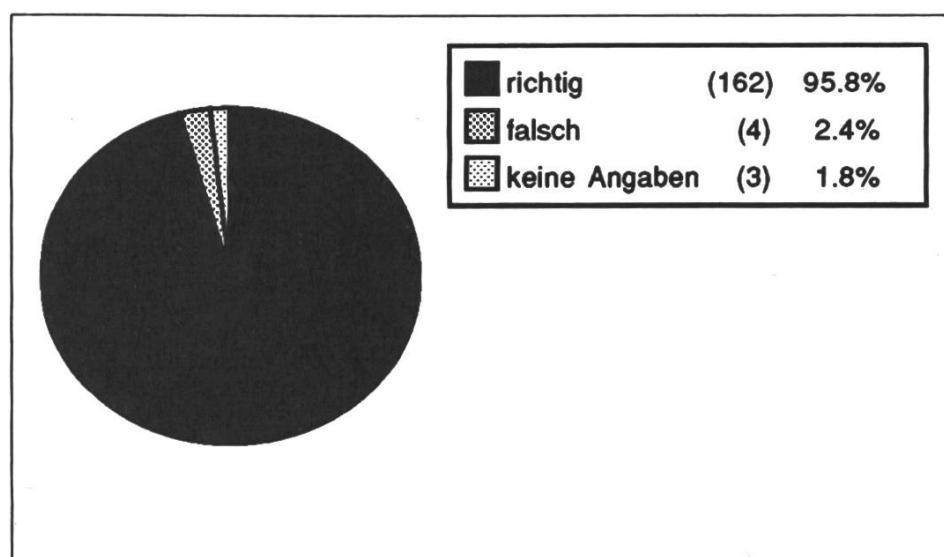
#### 4. Massnahmen

4.1. 134 Antwortende finden es störend, dass keine *vollzugsbegleitenden ambulanten Therapien* mehr angeordnet werden können. 22 Antwortende stoßen sich nicht daran, und 13 machen keine Angaben.



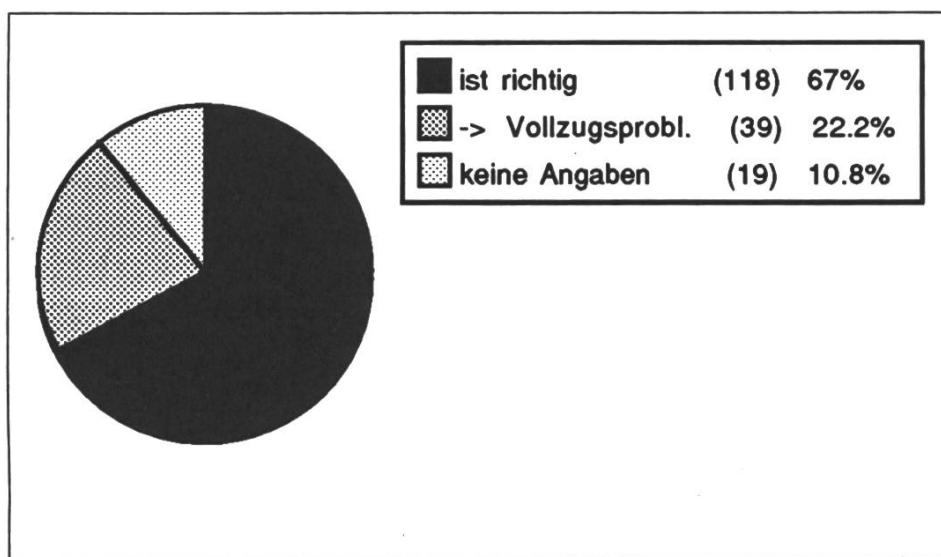
Strafbegleitende Therapien werden von wenigen Antwortenden in ihrer Effizienz angezweifelt.

4.2. Die Möglichkeit des *vorzeitigen Massnahmenvollzugs* finden 162 richtig, 4 falsch und 3 machen keine Angaben.



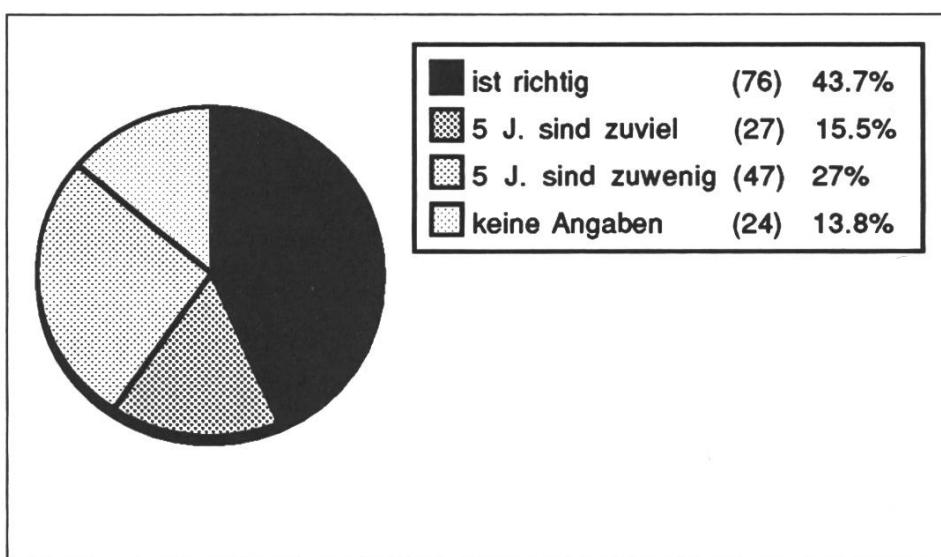
Bei der Möglichkeit des vorzeitigen Massnahmenvollzugs müsse darauf geachtet werden, das Drogendelinquente nicht besser gestellt würden als andere Straftäter. Einige finden, diese Möglichkeit würde das Gerichtsurteil präjudizieren. Oder es müsste auch der vorzeitige Strafantritt im Strafgesetzbuch geregelt werden, wenn dies schon für den vorzeitigen Massnahmenvollzug der Fall sei.

4.3. Die Anordnung, dass *therapeutische Einrichtungen* von Strafanstalten getrennt zu führen seien, beurteilen 118 als richtig, während 39 finden, das würde zu Vollzugsproblemen führen. 19 haben dazu keine Meinung.



Die Trennung der therapeutischen Einrichtungen von Strafanstalten wird zwar weitgehend als richtig beurteilt, gleichzeitig finden die meisten Antwortenden jedoch, dies führe zu Vollzugsproblemen. Der Begriff der Therapie wurde von vielen Antwortenden weit gefasst: «Strafvollzug ist auch Therapie», «Jeder Häftling braucht Therapie». Es wird Wert darauf gelegt, dass dringend die notwendigen therapeutischen Einrichtungen geschaffen würden, wobei therapeutische Einrichtungen auch in Strafanstalten denkbar wären.

4.4. 76 Antwortende finden es richtig, dass der mit einer *stationären Behandlung und Pflege* verbundene Freiheitsentzug 5 Jahre nicht überschreiten dürfe. 27 finden, 5 Jahre seien zuviel, und für 47 sind 5 Jahre zuwenig. 24 machen dazu keine Angaben.



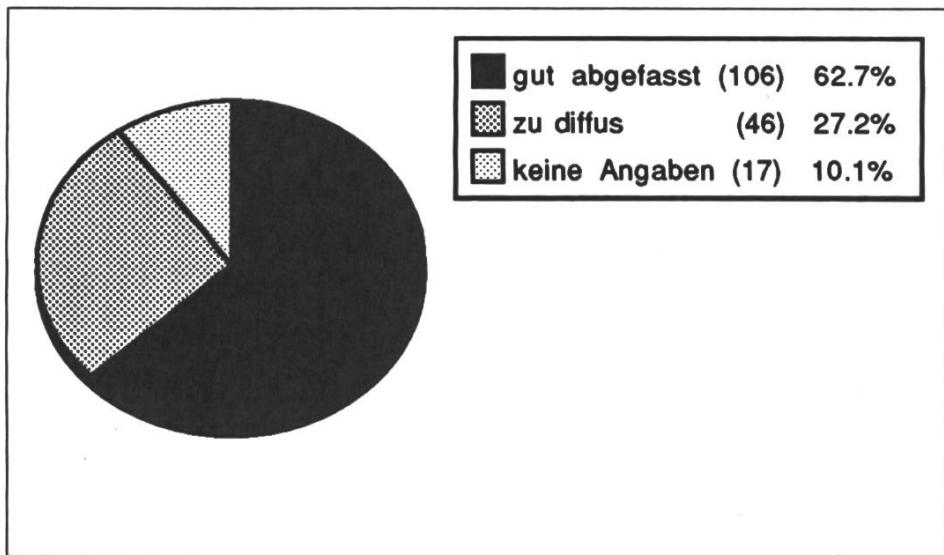
Die Kommentare verlangen meist eine flexiblere Handhabung, da die Behandlungsdauer unterschiedlich sei. An anderer Stelle wird die Meinung vertreten, eine über 5 Jahre dauernde Therapie sei sicher nicht effizient.

**Artikel 14 (neu), welcher Artikel 10 und 11 (bisher) zusammenfasst, lautet:**

«*War der Täter zur Zeit der Tat geistig nicht gesund, geistig behindert oder in seinem Bewusstsein gestört, so ist er nicht strafbar, wenn ihm deswegen die Fähigkeit fehlte, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln. War der Täter bei seiner Tat durch einen solchen Zustand beeinflusst, ohne schuldunfähig gewesen zu sein, so kann der Richter die Strafe mildern.*

*Vorbehalten sind Massnahmen nach den Artikeln 61 bis 64 und 67.»*

4.5. 106 Antwortende finden, der Art. 14 im Vorentwurf sei gut abgefasst, während 46 ihn als zu diffus beurteilen und 17 keine Angaben machen.



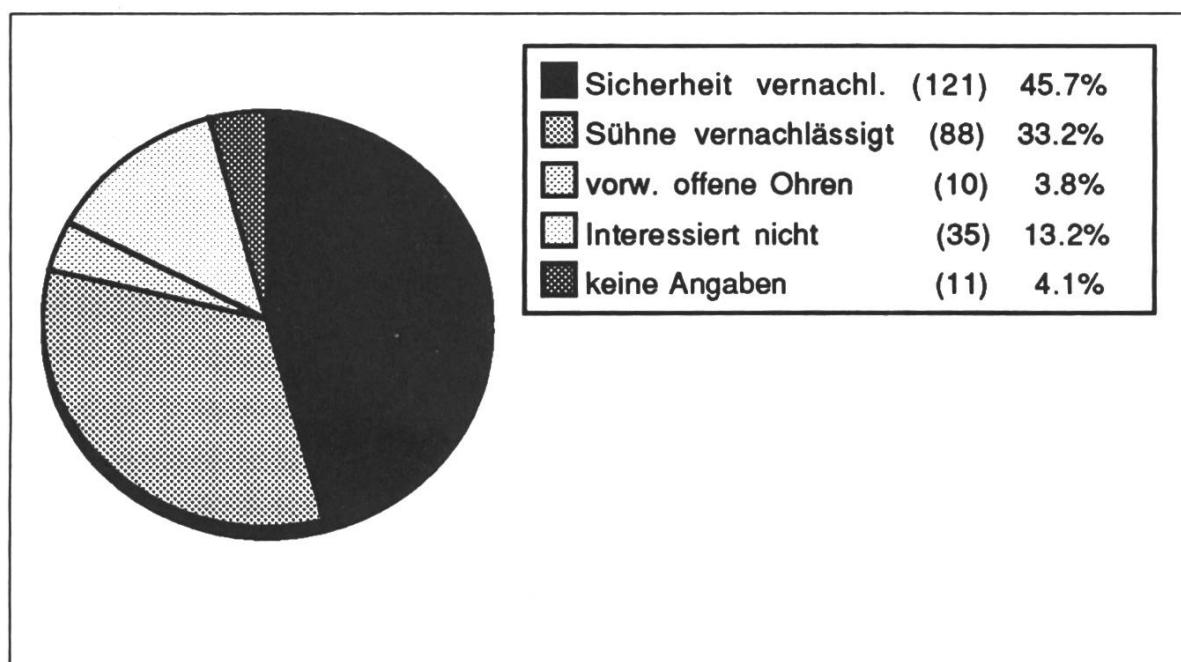
Während einige finden, die neue Formulierung wäre «alter Wein in neuen Schläuchen», erleben andere die neue Formulierung als «milder». Einzelne schreiben, es wäre besser, wenn die bisherige Formulierung beibehalten würde (zwei Tatbestände für verminderte Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit). Die Formulierung «geistig nicht gesund» wird als diffus beurteilt, und ein Antwortender qualifiziert den ganzen Artikel als «Psychiaterfutter».

4.6. 113 Antwortende finden, die *Freiheit des Richters* werde durch die Revision des Strafgesetzbuches eher grösser, während 16 prognostizieren, dass sie wohl eher kleiner werde. 42 machen zu dieser Frage keine Angaben.

Auffällig ist hier die vergleichsweise grosse Zahl von Antwortenden, die sich nicht entscheiden können. Einige bemängeln, die geplante Revision verursache mehr Arbeit für den Richter, dieser werde immer mehr zum Fürsorgebeamten. Es werden viele als sinnvoll erachtete «Kann-Vorschriften» des alten Strafgesetzbuches vermisst. Der Richter würde mehr in den Strafvollzug eingebunden, und es würde immer schwieriger, strenge Urteile zu begründen.

## 5. Aufnahme bei der Bevölkerung:

Nur 10 Befragte prognostizieren, dass die geplante Revision des Strafgesetzbuches bei der Bevölkerung auf offene Ohren stossen würde. 121 schätzen, die Bevölkerung bemängle, dass ihre Sicherheit der Resozialisierung von Straftätern geopfert werde. 88 glauben, das Volk vermisste den Sühnagedanken, und 35 finden, die Schweizerinnen und Schweizer interessierten sich überhaupt nicht für das Strafgesetzbuch. 11 Befragte wagen keine Prognose.



Als Begründungen finden wir die aktuelle politische Tendenz, die Rolle der Medien, bereits heute bestehende Tendenzen in Rechtssprechung und Strafvollzug («aufgrund der Revision von Art. 76 StGB frage es sich, ob die Befriedigung des Sexualtriebes schon bald ein Grundrecht sei»). Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass ein breiter Einbezug der Bevölkerung in die Diskussion und eine gute Information wichtig seien. Die Diskussion im Volk würde sich aber weniger auf die kurzen Freiheitsstrafen beziehen, als auf die Rolle der Psychiatrie im Umgang mit Schwerkriminellen. Insgesamt würde die Revision wahrscheinlich eine Polarisierung

in der Bevölkerung bewirken. Der Ruf nach Selbstjustiz könnte lauter werden.

## **6. Einige kritische Bemerkungen zur geplanten Revision:**

Den Antwortenden wurde die Möglichkeit gegeben, zusätzliche kritische Bemerkungen zur geplanten Revision anzubringen.

Vieles hänge weniger vom Buchstaben des Gesetzes, als von den konkreten Gerichten ab. Der Entwurf sei zu täterbezogen. Die Aufgabe der richterlichen Instanzen würden erschwert, Wiederholungstäter privilegiert, kleinere Delikte blieben folgenlos (bedingte Busse). Die kochende Volksseele werde nicht beruhigt werden können. Die Schulung der Richter müsste verbessert werden. Der Täter werde zum Opfer. Die soziale Gerechtigkeit sei in Frage gestellt (Ersatz kurzer Freiheitsstrafen durch Geldstrafen). Man sollte mehr an die Opfer als an die Täter denken. Das Zurückkommen auf das Strafmass nach rechtskräftigem Urteil sei unhaltbar. Der Strafzweck werde der Resozialisierung geopfert, ungeachtet dessen, dass viele Straftäter nicht resozialisierbar seien. Der Entwurf sei zu täterfreundlich und zu blauäugig. Die Revision gehe zu weit (bis 3 Jahre bedingt) und sei zu kompliziert (bedingte Verurteilung / bedingter Vollzug). Die Revision dränge sich nicht auf, es bestünde kein Anlass. Die Revision des Strafgesetzbuches sei ohnehin eine Utopie, das Strafrecht sei da um zu bestrafen. Der Tendenz «wer eine strafbare Handlung begeht, ist ohnehin nicht normal» müsse entgegengewirkt werden. Durch das weite Spektrum des Strafarifs bestünde die Gefahr wachsender Rechtsunsicherheit. Für Mehrfachmörder sollte die Möglichkeit der Todesstrafe eingeführt werden. Es werde idealistisch von mündigen und vertragsfähigen Delinquenten ausgegangen.

Die Revision sei dringend notwendig aufgrund der Erfahrung und im Sinne einer Anpassung an andere europäische Länder. Die Möglichkeit einer Strafverbüßung im Ausland müsste vorgesehen werden. Die Revision sollte für gewisse Vergehen (zum Beispiel FiaZ) neue Strafmöglichkeiten

bringen (zum Beispiel gemeinnützige Arbeit oder höhere Bussen). Die Revision brächte eine Mehrbelastung für Untersuchungsorgane und zusätzliche Gutachtertätigkeit.

Das neue Gesetz liesse Spielraum offen für «nette, liebe, links- und rechtspopulistisch orientierte Akteure». Verdienen würden Rechtsanwälte, Beamte, Psychiater und Berater. Die heutigen Probleme hätten mehr mit dem Nichtvollzug des Gesetzes als mit dem ungenügenden Gesetz zu tun. Das Fahrverbot sollte zwingend unbedingt ausgesprochen werden müssen, bedingte Fahrverbote blieben ohne Wirkung. Im Artikel 91 StGB: (Unterbrechung des Vollzugs) sei unbedingt eine Präzisierung notwendig, was unter «wichtiger» Grund zu verstehen sei. Auch aus Kostengründen sollte sich das Strafrecht vermehrt auf das Wesentliche beschränken. Man sollte Strafen teilweise bedingt und teilweise unbedingt ausfallen können. Die Gesetzesaufweichung werde zu einer Zunahme leichter und mittelschwerer Delikte führen. Die Revision sollte zu einer massiven Verschärfung der Strafen für Kapitalverbrechen führen, die vorliegende Revision sei nicht zeitgemäß. Der Entwurf sei reine Kosmetik, Probleme würden damit nicht gelöst; eine Teilrevision wäre besser.

## **7. Stellungnahme zu einem Thema der eigenen Wahl:**

Ein Teil der Antwortenden nahm die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem selbstgewählten Thema wahr.

Straffällige Ausländer sollten härter bestraft und unbedingt ausgewiesen werden. Die Möglichkeit des Führerausweisentzuges für Strassenverkehrsdelikte wird als gut beurteilt. Verwahrung müsste wieder effektiv lebenslänglich möglich sein. Die Behauptung im Bericht zum Vorentwurf, unbedingte kurze Freiheitsstrafen hätten negative soziale Folgen, sei falsch; schliesslich gebe es ja Halbgefängenschaft und tageweisen Vollzug. Kurzfristige Freiheitsstrafen wirkten oft präventiv, insbesondere für Verwahrlose, die sonst nicht fassbar wären.

Von anderer Seite wird eine Verschärfung des Strafvollzuges abgelehnt, da Druck der Gesellschaft Gegendruck des Kriminellen erzeuge. Der Verzicht auf die Nebenstrafe der Landesverweisung könnte zum Stolperstein der Revision werden, obwohl sie eventuell sinnvoll sei. Drogen- und Alkoholabhängige gehörten für Delikte, welche in Zusammenhang mit der Sucht stünden, nicht in Gefängnisse. Für ausländische Staatsangehörige sollte via Staatsverträge eine Strafverbüssung im Heimatstaat ermöglicht werden. Bei kleineren Verfehlungen könnte die Möglichkeit der zweiten Anordnung des bedingten Strafvollzuges nützlich sein, da viele Täter zwei Anläufe bräuchten. Die Regeldichte im vierten Titel des neuen Strafgesetzbuches sei überflüssig, dafür würden auf wesentliche Fragen keine Antworten gegeben (Urlaubsgewährung für Gefangene mit Landesverweisung, Beteiligung an Behandlungs- und Vollzugskosten). Für die bedingte Entlassung nach  $\frac{2}{3}$  der zu verbüssenden Strafe müsste nicht eine unzuverlässige Prognosestellung entscheidend sein, sondern ausschliesslich das Verhalten im Vollzug.

Artikel 92 Absatz 1 («unentgeltliches» Verfahren) sei eine eigentliche Einladung zur Beschwerdeführung. Es sei erfolgsversprechender, häufiger den bedingten Vollzug zu gewähren als mehr Gefängnisse zu bauen.

Der bedingte Strafvollzug sollte eher seltener als häufiger gewährt werden, dies angesichts der steigenden Kriminalitätsrate. Der Entwurf basiere auf der verbreiteten Vorstellung, der zivilisatorische Fortschritt bestehne darin, das Strafrecht immer weiter abzumildern.

Vom Richter ausgefällte Strafen seien in der Regel abzusitzen, insbesondere lebenslängliche. Straf- und Vollzugspraxis seien zu verschärfen und nicht zu mildern.

Die Möglichkeit der Einweisung in eine Arbeitserziehungsanstalt (Art. 100 bis StGB) sollte nicht nur für junge Erwachsene, sondern in jedem Alter möglich sein.

Die Erhöhung der Grenze für bedingten Vollzug auf 3 Jahre sei überfällig und sollte rasch in Kraft gesetzt werden.

Gewaltverbrechen würden zu milde, Vermögensdelikte zu streng bestraft. Drogen- und FiaZ-Probleme würden zuwenig einheitlich behandelt (verschiedene Gerichtspraxen).

Insgesamt sei der Revisionsentwurf ein tauglicher Versuch.

Die Höhe der Tagessätze für Bussen sei nicht gelöst (spielen familienrechtliche Verpflichtungen eine Rolle?). Müssen Täter mit Existenzminimum (häufig) immer zu unbedingten Gefängnisstrafen verurteilt werden? Die Revision widerspreche dem Geist des Opferhilfegesetzes. Der Begriff der Eigenverantwortung sollte wieder wichtiger werden.

Durch die Revision würde die kantonale Vollzugshoheit gefährdet und der Bund gestärkt.

## Zusammenfassung

379 Untersuchungsbehörden, Staatsanwälte, Anwälte, Richter, Untersuchungsbehörden, Vollzugsbehörden und -organe sowie Bewährungshelfer wurden um ihre Meinung zur geplanten Revision des Strafgesetzbuches gebeten; 169, das heisst 47%, haben geantwortet. Insgesamt begrüssten die Antwortenden mehrheitlich die von uns als wesentlich erachteten Revisionspunkte. Am eindeutigsten wird die Möglichkeit des vorzeitigen Massnahmenvollzugs unterstützt (96%), dann aber auch die Möglichkeit des Ersatzes kurzer Freiheitsstrafen durch andere Strafen (Fahrverbot und gemeinnützige Arbeit je 78%, Geldstrafen 61%). Kritisch beurteilt werden die faktische Abschaffung von vollzugsbegleitenden ambulanten Therapien (von 79%) und die Begrenzung des mit einer stationären Behandlung oder Pflege verbundenen Freiheitsentzugs auf 5 Jahre (welche nur von 44% als richtig beurteilt wird). Die meisten Antwortenden glauben

jedoch, dass die Revision bei der Bevölkerung nicht auf offene Ohren stösst.

Im Kontrast zum eher positiven Echo zu den einzelnen Revisionspunkten stehen die überwiegend kritischen Bemerkungen, die auf den Fragebögen zu finden waren. In ihnen wird der Revisionsentwurf zusammenfassend als «zu täterfreundlich» beurteilt, und es werden Vollzugsprobleme befürchtet. Daneben werden aber auch einige konkrete Vorschläge formuliert, zum Beispiel dass das Fahrverbot zwingend unbedingt ausgesprochen werden müsste, dass die Möglichkeit der zweiten Anordnung des bedingten Strafvollzugs vorzusehen sei, oder dass die Einweisung in eine Art «Arbeitserziehungsanstalt» in jedem Lebensalter möglich sein sollte.

